

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 16. April 2008 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBI. NW. 763) beschlossen. Die Genehmigung der Satzungsänderungen durch das Finanzministerium des Landes NRW ist beantragt. Eine formale Bekanntmachung ist für das WPK Magazin 3/2008 vorgemerkt.

1. § 8 Abs. 2

Nach den Worten „wer die Voraussetzungen des Absatzes 1“ wird ein Absatz gesetzt sowie ein Spiegelstrich eingefügt. Nach den Worten „45. Lebensjahr erfüllt“ werden die Worte „und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist“ eingefügt, ein Absatz gesetzt, das Wort „oder“ eingefügt, ein weiterer Absatz gesetzt sowie ein weiterer Spiegelstrich eingefügt. Sodann werden die Worte „nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

Nr. 3 wird gestrichen.

Nr. 4 wird Nr. 3.

In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 und 4

In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Die gemäß § 14“ die Worte „, bezogen auf das 67. Lebensjahr“ eingefügt.

In § 12 Abs. 4 werden die Worte „2 Versicherungsjahre“ durch die Worte „1 Versicherungsjahr“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 und 3

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Worten „sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten“ die Worte „, es sei denn, eine Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO ist erteilt worden“ eingefügt.

6. § 14 Abs. 3 und 5

In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „die während der Zeit der Beitragspflicht“ die Worte „oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres“ eingefügt.

In § 14 Abs. 5 wird nach den Worten „in dem eine Beitragspflicht bestand“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen sowie nach den Worten „oder Nachversicherung als gezahlt gelten“ die Worte „oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind“ eingefügt.

7. § 14 a

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a Rentenberechnung und Proratisierung

(1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer

Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.

(2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8.

(3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.

(4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird gemäß § 14 Abs. 1 eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird.

(5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 5 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.“ In Absatz 3 ist sodann geregelt, dass der vom WPV zu tragende Anteil an der fiktiven Rente dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Versicherungszeit entspricht.

8. § 20 Abs. 1 und 2

In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In § 20 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „der Ausschlussfrist von 6 Monaten, es sei denn, das bisherige Mitglied verzichtet durch schriftliche Erklärung auf sein Antragsrecht gemäß § 9 Absatz 2“ durch die Worte „von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV“ ersetzt.

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

9. § 22 Abs. 6

In § 22 Abs. 6 Satz 4 werden nach den Worten „und durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende“ die Worte „sowie den Demographiefaktor“ eingefügt. Nach den Worten „geteilt wird“ werden die Worte „, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde“ eingefügt.

10. § 30 Abs. 2

In § 30 Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 4

In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

In § 31 Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „bei Vollendung des“ die Zahl „45“ durch die Zahl „67“ ersetzt. Nach den Worten „nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden“ wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

12. § 33 Abs. 1

In § 33 Abs. 1 werden nach den Worten „Mitglieder, die“ die Worte „während einer Arbeitslosigkeit oder einer Rehabilitation“ gestrichen sowie nach den Worten „Ansprüche gegen einen“ die Worte „Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekassen)“ eingefügt. Sodann wird das Wort „Leistungsträger“ gestrichen.

13. § 36 Abs. 2

In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten“ durch die Worte „§ 28 findet keine Anwendung“ ersetzt.

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung“.

14. § 37 Abs. 2, 3 und 5

In § 37 Abs. 2 werden die Worte „von 6 Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 3 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

In § 37 Abs. 5 werden die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

15. § 44

In § 44 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Erscheinen des Mitteilungsblatts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) folgt.“

16. § 48 Abs. 7 und 8

In § 48 Abs. 7 Satz 4 werden nach den Worten „alle übrigen“ die Worte „am 12. September 2007 beschlossenen“ eingefügt.

Nach § 48 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.“